

Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: *Förderverein „Janusz Korczak“ am Berufsbildungszentrum Weimar e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
3. Der Verein ist beim Registergericht Weimar unter der Registernummer 130 823 registriert

§ 2: Gemeinnützigkeit, Zwecke, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52, 55 „Gemeinnützige Zwecke“ und „Selbstlosigkeit“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am o. g. SBBZ
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch aktive ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am o. g. SBBZ, sowie durch Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Fachgebieten Gesundheit, Soziales, Pädagogik und Technik.
3. Für die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind Teilnehmerentgelte zu entrichten. Von den Entgelten können bedürftige Personen auf Antrag oder bestimmte Personengruppen durch Beschluss des Vorstandes befreit werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS-Kinderdorf e. V. zu Gunsten der SOS-Kinderdörfer in Zwickau und Brandenburg.

§ 3: Zweckgebundene Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf natürliche und juristische Personen nicht durch Ausgaben oder Leistungen, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.12. erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6: Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Spenden

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereinszwecks entrichtet werden. Der Spender kann beim Vorstand eine spezielle Zweckbindung seiner Zuwendungen beantragen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Vorschriften zu beachten sowie die Förderpflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
 - h) Beschlussfassung über die Einrichtung und Löschung von Trägerschaften

§ 10: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Einladungsaushang wird an der Informations-tafel der Schule im Lehrerzimmer veröffentlicht. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, sonst sind sie unzulässig.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschie-nenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimment-haltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Ordnungsgemäß gewählt ist derjenige, der im Wahlverfahren mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versamm-lungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten.

§ 14: Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Aufstellung eines Haushaltsplanes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Wahltermin an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16: Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet wird. Die Einberufung kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17: Der Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Geschäftsvorgänge des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihm sind alle Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 18: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam verteilungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an SOS-Kinderdorf e. V., München, zugunsten der SOS-Kinderdörfer Brandenburg und Zwickau. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Weimar, den 06.03.13